



Seminarangebot

AsylbLG – Einführung in das Asylbewerberleistungsgesetz

Kennziffer	Termin	Dauer	Ort	Preis
S948	auf Anfrage	1 Tag	Inhouse	auf Anfrage

Zielgruppe: Beschäftigte von Asylbewerberleistungsstellen und sonstige Interessierte

Leitung: Jürgen Bätz
Geschäftsführender Alleingesellschafter sowie Senior Consultant bei www.baetzconsultingug.de

Berufsbetreuer -
Rechtliche Betreuungen §§ 1896ff BGB
Heimleiter – Zertifikat AWO KV FFM
Rhetoriker – Zertifikat GOETHE UNI FFM
Metaplanmoderator – Zertifikat NAMOKEL & TOSCH

Beschreibung:

Abseits der Sozialleistungen aus den Rechtskreisen des SGB II, VIII und XII hat der Gesetzgeber für Asylbewerber ein eigenständiges Recht zur Sicherstellung deren menschenwürdigen Lebens in Deutschland geschaffen, das AsylbLG.

Das AsylbLG nimmt Rücksicht auf die Tatsache, dass dem Grunde nach der Verbleib von Asylbewerbern in diesem Rechtskreis nur ein vorübergehender sein soll. Insofern sind die vorgesehenen Leistungen auch ausgestaltet. Zwar orientieren sie sich prinzipiell am Gedankengut der Sozialhilfe. Sie sind, zumindest soweit es die Grundleistungen betrifft, aber auf das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum abgesenkt. Spätestens seit dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 sind die Leistungen wieder in verfassungskonformer Höhe zu erbringen.

Das AsylbLG ist in die Jahre gekommen. Es hat jedoch in kürzerer Vergangenheit, nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 und seitdem deutschen Spätherbst 2015, zahlreiche Änderungen erfahren, die hauptsächlich Folge der erheblich angestiegenen Flüchtlingsströme aus allen Teilen der Welt sind:

- Artikel 2 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) änderte mit Wirkung vom 24.10.2015 die §§ [§ 1](#), [§ 1a](#), [§ 3](#), [§ 4](#), [§ 5](#), [§ 7](#), [§ 8](#), [§ 9](#), [§ 10a](#), [§ 11](#), [§ 14](#) AsylbLG
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10.12.2014 (BGBl. I S. 2187) änderte mit Wirkung vom 01.01.2016 den § 12 des AsylbLG
- Artikel 2 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) änderte mit Wirkung vom 01.01.2016 den § 12 AsylbLG.

So hat sich einerseits das Leistungsrecht mehr an diejenigen Rahmenbedingungen angenähert, die auch das Sozialhilferecht bietet, z. Bsp. bei den BuT Bedarfen. Andererseits sind aber auch die Restriktionen ausgebaut worden, z. Bsp. wurden die Möglichkeiten zur Leistungseinschränkung erweitert.

Die Anwendung des besonderen Leistungsrechts nach dem AsylbLG war und ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Um ihr gerecht zu werden, benötigen die Mitarbeiter eine systematische und gründliche Fortbildung. Insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt ist eine solche Fortbildung besonders erforderlich, denn auch neu zuwachsendes Personal ist nicht zwangsläufig genügend vorgebildet.

Dieses Seminar bietet, in kompakter Form, eine strukturiert aufgebaute Fortbildung, die dazu verhilft, in kurzer Zeit „einsatzfähig“ zu sein.

Inhalt:

- Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)
- Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
- Leistungen analog SGB XII (§ 2 AsylbLG)
- Eingeschränkte Leistungen (§ 1a AsylbLG)
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)
- Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
- Einkommen und Vermögen (§ 7 AsylbLG)
- Örtliche Zuständigkeit (§ 10 AsylbLG)

Bitte bringen Sie mit: Aktuelle Texte AsylG, AsylverfBeschlG, AsylbLG, AufenthG, SGB I, SGB X, SGB XII